Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

№ 105. Sonnabend, den 11. September 1875.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.** — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Post-Anstalten, die Expeditionen in **Riesa** und **Strehla**, sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche wir die einspaltige Corpuszeile mit 10 Pfg. berechnen, erbitten wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr. — Insertionsbeträge von unbekannten auswärtigen Auftraggebern werden, wenn dieselben nicht in Postmarken beiliegen, per Postvorschuß erhoben.

Verordnung,

den den Gemeinden aus Anlaß des Krieges 1870/71 für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwand betreffend;

vom 3. September 1875.

Nachdem das Gesetz vom 28. März 1872 den Gemeinden eine Vergütung für das aus Anlaß des Krieges 1870/71 gewährte Naturalquartier aus Landesmitteln bewilligt hat, ist durch Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 in § 2 unter 1. anderweit bestimmt worden, daß Vergütung erfolgt:

für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigefügt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartier-Leistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zu dem Betrage der einfachen Servisvergütung — erstattet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß aus Landesmitteln zum Theil bereits höhere, als die hier vom Reiche gewährten Vergütungen bewilligt worden sind, stehen auf Grund von § 4 des gedachten Reichsgesetzes die nach letzterem für Naturalquartier zu liquidirenden Beträge, insoweit sie in denjenigen enthalten sind, welche aus der Landescasse bezahlt worden, der letzteren zu.

Zur Feststellung dieser Beträge bedarf das Kriegsministerium von sämmtlichen Gemeinden, insofern sie zu Quartierleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes während der mobilen Periode 1870/71 herangezogen worden sind, und soweit sie Servisentschädigungen aus Landesmitteln empfangen haben, einer Zusammenstellung des ihnen für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwandes.

Die betreffenden Gemeinden werden hierdurch veranlaßt, Liquidationen nach dem anliegenden Schema aufzustellen und spätestens bis zum 1. November a. c. an die zuständigen Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden und Leipzig an die zu Besorgung der Militär-Angelegenheiten nach § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten der Kreishauptmannschaft — in Dresden, Regierungsrath von Harttmann, in Leipzig, Regierungsrath Wittgenstein, — für die Stadt Chemnitz an die dasige Amtshauptmannschaft, sowie in den Schönburgschen Receßherrschaften an die Königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau, einzureichen.

Wenn die ebengenannten Behörden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von sämmtlichen Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872, Entschädigungen empfangen haben, die verlangten Liquidationen eingegangen sind, haben dieselben die Letzteren nach vorgängiger Prüfung mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen und demnächst bis zum 1. December a. c. an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

Dresden, am 3. September 1875.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Friesen.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Liquidation

der Gemeinde . . . . . .

(Servisklasse III)

über den für Unterbringung der Offiziere, Beamten, Mannschaften und Pferde während des mobilen Standes der Truppen

vom . . . . . 1870 bis 1871

gehabten, wirklichen Baaraufwand und über die Vergütung, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1874 hierauf nachträglich aus Reichsmitteln zu gewähren ist.

Anzahl derjenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften, für welche der Servis auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872 liquidirt worden ist.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Einheitsbetrag des Personal- und Stallservises. Thlr. Ngr. Pf.	Die Servicompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstag.	mithin auf . . . Monate excl. Abgangstag.	Betrag nach dem einfachen Satze auf den nebenangegebenen Zeitraum. Thlr. Ngr. Pf.	Für Quartierleistungen sind wirklich aufgewendet worden: Thlr. Ngr. Pf.	Laut Belag-№	Betrag des Aufwandes, welcher das Doppelte des Servises übersteigt bis zum Betrage des einfachen Servissatzes. Thlr. Ngr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	
	Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .										
1	Major	.	11 20 .	1/5. 71	31/5. 71	1	11 20 .	40 . .	1	11 20 .	ad Spalte 7 für 1 Stabsoffizier sind täglich 1 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf. = 1 Hauptmann = = 1 = — = — = = = 1 Feldwebel = = — = 6 = — = = = 1 Fähnrich oder 1 Vicefeldwebel = = — = 5 = — = = = 1 Unteroffizier = = — = 3 = — = = = 1 Soldat = = — = 2 = — = = und für Stallung für 1 oder 2 Offizierspferde = — = 5 = — = = baar bezahlt worden.
	Offizierspferde	1	1 20 .	= =	= =	1	1 20 .	5 . .		. 25 .	
4	Hauptleute	1	. 12 5	= =	= =	1	. 12 5		1		
		.	7 2 5	= =	= =	1	28 10 .	120 . .		28 10 .	
	Offizierspferde	4	1 20 .	= =	= =	1	6 20 .	20 . .	2	6 20 .	
2	Feldwebel	.	2 27 5	= =	30/5. =	28/30	3 15 .	7 6 .	1	. 6 .	
1	Portepeefähnrich . . .	.	1 27 5	= =	11/5. =	30/30	. 19 2	1 20 .	2	. 11 6	
2	Vicefeldwebel	.	1 27 5	= =	31/5. =	1	3 25 .	10 . .	3	2 10 .	
10 | 5	Unteroffiziere	.	1 7 5	= =	= =	1	6 7 5	15 . .	4	2 15 .	
5	=	.	1 7 5	= =	= =	1	6 7 5	6 7 5		. . .	
1	=	.	1 7 5	6/5. 71	16/5. =	30/30	. 12 3	1 . .	4	. 5 .	
70 | 40	Soldaten	.	. 15 .	3/5. =	31/5. =	1	20 . .	80 . .	5	20 . .	
30	=	.	. 15 .	= =	= =	1	15 . .	15 . .		. . .	
2	=	.	. 15 .	11/5. =	21/5. =	30/30	. 10 .	1 10 .	5	. 10 .	
	Dienstpferde	30	. 10 .	1/5. =	31/5. =	1	10 . .	10 . .	5	. . .	
	. . . Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .										
1	Secondelieutenant . .	.	7 2 5	1/5. 71	31/5. 71	30/30	2 10 8	6 20 .	.	1 28 4	
20	Soldaten	.	. 15 .	= =	= =	30/30	3 10 .	13 10 .	.	3 10 .	
	. . . Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .										
5	Soldaten	.	. 15 .	1/5. 71	31/5. 71	30/30	1 20 .	6 20 .	6	1 20 .	
	. . . Batterie des . . . Feld-Artillerie-Regiments.										
2	Kanoniere	.	. 15 .	8/5. 71	15/5. 71	7/30	. 7 .	. 28 .	7	. 7 .	
		2c.	2c.		2c.						
								Summa:		80 18 .	

N . . . . . 1875.

N. N
Gemeinde-Vorstand.

Das der umstehend in Rubrik 7 zum Ansatz gelangte Baaraufwand ein den Verhältnissen angemessener gewesen ist, bescheinigt.

N . . . . . 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
N.

Anmerkung.

1) Vorstehende Erläuterung ist anzubringen, wenn über den angesetzten Baaraufwand Quittung nicht beigebracht werden kann.

2) In den Spalten 1—6 sind dieselben Zahlen einzurücken, welche in den auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872 eingereichten Liquidationen angegeben sind.